



Segelsportclub Pfungstadt e.V.

Hillebergstraße 26

64319 Pfungstadt

Tel. 06157/990984

Fax 06157/990986

info@Segelsportclub-Pfungstadt.de

Satzung des Segelsportclub Pfungstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Segelsportclub Pfungstadt e.V.“ (SSCP) und hat seinen Sitz in 64319 Pfungstadt.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Segelsportclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Segelsportclubs ist die Förderung, der Erhalt und die Pflege des Wassersports, insbesondere des Segelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbildung und Sicherheitstraining im Segel- und Motorbootsports
- b) Organisation von Segeltouren
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Aufnahme in übergeordnete Organisationen

Der Segelsportclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Leitung des Clubs

Die Leitung liegt in den Händen des Vorstands. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Schriftführer(in)
- e) Sportwart(in)
- f) Jugendwart(in)
- g) Zeugwart(in)
- h) Beisitzer(in)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die Wahl erfolgt per offene Abstimmung. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

Die Vorstandsposten, die unter d) bis h) aufgeführt sind, können auch durch a) bis c) in Personalunion ausgeübt werden, maximal jedoch zwei Ämter je Person.

Die Stimmübung beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf jeweils eine Stimme im Vorstand.

§ 4

Rechtsstellung des Vorstands

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 5

Mittel

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Mittel des Segelsportclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Segelsportclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Segelsportclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

Alljährlich soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Bericht des/der 1. Vorsitzenden
2. Bericht des/der Schatzmeisters(in)
3. Bericht der Rechnungsprüfer(innen)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer(innen)
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse wird vom Schriftführer(in) ein Protokoll erstellt, das von ihm/ihr und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede(r) werden, sofern nicht § 8c auf ihn/ihr zutrifft. Die Meldung zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
2. Minderjährige Jugendliche benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
3. In Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste kann der Vorstand die Ernennung zum Ehrenmitglied aussprechen.
4. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. durch Tod
- b. durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung
- c. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Bekanntwerden von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.
- d. wenn rückständige Beiträge nach erfolgter Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht umgehend erstattet werden.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. April zu entrichten, sofern der Vorstand keine Zahlungserleichterung oder Verteilung der Zahlungstermine genehmigt.

§ 10
Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher beim Schriftführer schriftlich einzureichen und mit der Einladung bekanntzugeben. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11
Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Segelsportclubs kann nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Mehrheit, Beschluss fassen. Einen Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Segelsportclubs an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) - Ortsgruppe Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Pfungstadt, den 02.06.2016